



Richtlinien für die Ehrenmitgliedschaft bei „Skatsport-Verbandsgruppe 41 e. V.“

- (1) Die Verbandsgruppe kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Die Ernennung beschließt der Vorstand.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ehrenmitgliedschaft besteht nicht. Jede Ernennung ist eine Einzelfallentscheidung.
- (4) Bei der Prüfung zur Ernennung zum Ehrenmitglied sind folgende Punkte in Betracht zu ziehen:
 - 01 Mindestmitgliedszeit: 25 Jahre
 - 02 Verdienste für die Verbandsgruppe
 - 03 Teilnahme am gesamten aktiven Spielbetrieb
- (5) Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde der Verbandsgruppe und werden vom Jahresmitgliedsbeitrag freigestellt.
- (6) Der Anteil der Ehrenmitglieder soll nicht höher als 5 % der Gesamtmitgliederzahl sein.
- (7) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Birgit Kallen

(1. Vorsitzende)

Stand: 13.11.2022